

Merkblatt Anschluss-Carnet ATA

Das Anschluss-Carnet ATA

Die Gültigkeit eines Carnet ATA ist auf ein Jahr befristet. Eine Verlängerung ist nicht gestattet.

Die Ware muss spätestens am Verfallsdatum des Carnets ATA in die Schweiz zurückgeführt werden. Muss die Ware aus dringenden Gründen über die Gültigkeitsdauer des Carnets ATA hinaus im Ausland verbleiben, so hat der Carnet-Inhaber die Möglichkeit, ein so genanntes Anschluss-Carnet ATA bei der Handelskammer zu beantragen.

- Das Anschluss-Carnet ATA muss rechtzeitig vor Verfall des ursprünglichen Carnets ATA beantragt werden, da sämtliche zollamtliche Abfertigungen der Ablösung zwingend innerhalb der Gültigkeit des ursprünglichen Carnets ATA erfolgen müssen. Die Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell empfiehlt mindestens 4 Wochen vorher ein Anschluss-Carnet ATA zu beantragen.
- Die Warenliste muss in allen Punkten mit dem ursprünglichen Carnet ATA übereinstimmen.
- Ein Anschluss-Carnet ATA ist nur für jenes Land gültig, welches die Ablösung bewilligt hat und kann nicht für weitere Länder benützt werden.
- Eine bestehende Solidarbürgschaft muss unbedingt um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Vorgehen bei der Beantragung eines Anschluss-Carnets ATA

Der Carnet-Inhaber muss vor dem Ausstellen eines Anschluss-Carnets ATA bei der Zollbehörde des Einfuhrlandes abklären, ob in seinem speziellen Fall ein Ablöse-Carnet akzeptiert wird. Das Anschluss-Carnet ATA wird durch den Carnet-Inhaber wie üblich über das ATASwiss Portal an die Handelskammer übermittelt. Gleichzeitig müssen der Handelskammer folgende Informationen vorliegen:

- Begleitbrief mit Grund für das Anschluss-Carnet ATA.
- Schriftliche Zustimmung des zuständigen ausländischen Zollamtes. Falls keine schriftliche Erklärung erhältlich ist, genügt eine rechtsgültig unterzeichnete Eigenerklärung des Carnet-Inhabers, dass er die Zustimmung mündlich von den zuständigen Zollstellen erhalten hat.
- Falls notwendig, Verlängerung der bestehenden Solidarbürgschaft

Im Anschluss wird Das Anschluss-Carnet ATA durch die Handelskammer ausgestellt. Die Handelskammer wird dieses Carnet ATA mit einer neuen Nummer und mit einer neuen Gültigkeitsfrist (ein Jahr ab Ausstellungsdatum) versehen. Gleichzeitig wird sie den Vermerk anbringen, dass es sich um ein Anschluss-Carnet ATA für das Carnet ATA Nr. CHSG xxxx / xxxx handelt.

Zollabfertigung eines Anschluss-Carnet ATA

Das alte Carnet und das Anschluss-Carnet muss zur zollamtlichen Inkraftsetzung vor Verfall des ursprünglichen Carnet ATA bei folgender Zollstelle vorgelegt werden:

Zoll Zürich
Aufgabenvollzug
Embraport 3
8424 Embrach

Tel. +41 58 481 30 21,
E-Mail zoll.zuerich@bazg.admin.ch

Bei Abwicklung über den Postweg, bitte frankierter und adressierter Rückumschlag beilegen. Die Abfertigung im Ausland erfolgt bei dem Zollamt, wo der Carnet-Inhaber die Bestätigung eingeholt hat.

Bei der Ablösung werden von beiden Zollstellen die Wiederausfuhr/Wiedereinfuhr im ursprünglichen Carnet ATA sowie die Ausfuhr/Einfuhr im Anschluss-Carnet ATA gelöscht, unter gegenseitigem Vermerk der beiden Carnet ATA Nummern auf den Stammabschnitt- und Trennabschnitt-Blättern. Das heisst, der Schweizer Zollbeamte löscht im ursprünglichen Carnet ATA die Wiedereinfuhr und macht gleichzeitig die Abfertigung der Ausfuhr im Anschluss-Carnet ATA. Der Ausland Zollbeamte löscht im ursprünglichen Carnet ATA die Wiederausfuhr und macht zugleich die Abfertigung der Einfuhr im Anschluss-Carnet ATA. Durch diese Einträge wird die Ablösung von den Zollstellen anerkannt.

Der Carnet-Inhaber muss unbedingt bei Rückgabe der beiden Carnets ATA umgehend die Abfertigungen auf den entsprechenden Stammabschnitten überprüfen und sich vergewissern, ob der ausländische Zollbeamte eine kürzere Wiederausfuhrfrist als die ursprüngliche Gültigkeitsdauer des Carnets für die Wiederausfuhr eingetragen hat. Unstimmigkeiten müssen sofort korrigiert werden.

Das vollständig abgelöste Carnet ATA senden Sie uns bitte umgehend und eingeschrieben retour.

Bei weiteren Fragen rund um das Thema Carnet ATA steht Ihnen das Team Exportdienste gerne zur Verfügung.

Telefon 071 224 10 20
E-Mail legalisation@ihk.ch